CE-Kennzeichnung von Maschinen

Anforderungen und Umsetzung

EU-Richtlinien legen für Produkte allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest, die nicht unterschritten werden dürfen. Ziel ist der freie Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum. Die auf den Produkten anzubringende CE-Kennzeichnung dient als „Reisepass" und ist für Maschinen Pflicht. Die Anforderungen definiert die Europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. In diesem Merkblatt finden Sie Hilfen zur Umsetzung der Maschinenrichtlinie, Ansprechpartner und Quellen für weiterführende Informationen.

INHALT

1. Rechtlicher Rahmen
2. Aufbau der Maschinenrichtlinie
3. Die wichtigsten Anforderungen
4. Umbau von Maschinen
5. Gesamtheit von Maschen, verkettete Anlagen
6. Beschaffung von Normen
7. Weitere Informationen und wichtige Adressen

1. RECHTLICHER RAHMEN

Maschinenrichtlinie

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG legt die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen fest. Sie gilt im Europäischen Wirtschaftsraum für das Inverkehrbringen bzw. das Bereitstellen auf dem Markt sowie die Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen aus mehreren Maschinen, auswechselbaren Ausrüstungen (keine Ersatzteile!), von einzeln in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteilen, abnehmbaren Gelenkwellen, unvollständigen Maschinen sowie von Lastaufnahmemitteln, Ketten, Seilen und Gurten.
Den Text der Maschinenrichtlinie erhalten Sie unter: http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery/index_en.htm.
In deutsches Recht umgesetzt wird die Maschinenrichtlinie durch die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV): www.gesetze-im-internet.de/gsgv_9.

Berücksichtigung weiterer EU-Richtlinien

Bei Maschinen sind gegebenenfalls weitere für das Produkt einschlägige Richtlinien zu beachten:

- EU-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU
- EU-Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Outdoor-Richtlinie) 2000/14/EG
- EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE II) 2012/19/EU
- EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) 2011/65/EU
- EU-Richtlinie zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign) 2009/125/EG mit ihren entsprechenden Verordnungen, z. B. für Lüftungsanlagen, Elektromotoren

Weiterhin gibt es spezielle Richtlinien, die für Maschinen bei bestimmten Gefährdungen anstatt der Maschinenrichtlinie gelten können, beispielsweise:

- EU-Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Richtlinie) 2014/34/EU
- EU-Richtlinie für einfache Druckbehälter 2014/29/EU
- EU-Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EG
- EU-Druckgeräterichtlinie 97/23/EG (ab 19.07.2016: 2014/68/EU)

Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie

Zudem legt die Maschinenrichtlinie die Grenze zwischen Maschinen und elektrischen Betriebsmitteln fest. Folgende sechs Gruppen elektrischer und elektronischer Erzeugnisse fallen ausschließlich unter die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, soweit sie innerhalb festgelegten Spannungsgrenzen betrieben werden:

- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte
- Audio- und Videogeräte
- informationstechnische Geräte
- gewöhnliche Büromaschinen
- Niederspannungsgeräte und -steuergeräte
- Elektromotoren

Gebrauchte Maschinen

Gebrauchtmaschinen unterliegen in der Regel nicht der Maschinenrichtlinie, sondern dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Für die **Bereitstellung auf dem Markt von gebrauchten Maschinen** ist grundsätzlich zu beachten: Eine Nachrüstpflicht ergibt sich nur, wenn die Maschine nach dem aktuellen Erkenntnisstand unsicher ist. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass von einer Maschine eine ernste Gefahr ausgeht. Gebrauchte Maschinen müssen somit nicht die „neueste" Sicherheitstechnik aufweisen, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden.

Harmonisierte Normen

Die Maschinenrichtlinie und die Maschinenverordnung definieren die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen. Die technische Konkretisierung erfolgt in sog. harmonisierten Normen. Diese werden von europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) erarbeitet, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und in nationale Normen umgesetzt – in Deutschland durch das DIN Deutsches Institut für Normung.

Welche **harmonisierten Normen für die Maschinenrichtlinie** vorliegen, finden Sie unter: http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery/index_en.htm

Im Bereich Maschinen werden Normen unterschieden in Sicherheitsgrundnormen (Typ A-Normen), die grundsätzliche Aussagen zur Maschinensicherheit liefern, z. B. zur Gestaltung und zur Risikobewertung; Sicherheitsgruppennormen (Typ B-Normen), die sicherheitstechnische Aussagen, die für verschiedene Maschinen oder Anwendungen zutreffen, geben, z. B. ergonomische Grundsätze und Schutzeinrichtungen, sowie Sicherheitsfachnormen oder Produktnormen (Typ C-Normen), die für einzelne Maschinenarten detaillierte sicherheitstechnische Anforderungen festlegen, z. B. für Werkzeugmaschinen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie als Hersteller die relevanten harmonisierten Normen erfüllen, ist davon auszugehen, dass Sie die grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen. Es gilt die sog. „Konformitätsvermutung", d. h. die zuständige Marktüberwachungsbehörde geht zuerst einmal davon aus, dass Sie die rechtlichen Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen einhalten. Die Anwendung von harmonisierten Normen ist zwar zu empfehlen, aber grundsätzlich freiwillig, d. h. Sie können auch auf andere Art nachweisen, dass Ihre Maschinen sicher sind. Wenn Sie sich für eine nicht normengerechte Gestaltungslösung entschieden haben, liegt die Beweislast im Schadensfall jedoch bei Ihnen.

Rechtliche Konsequenzen

Die Umsetzung der Maschinenrichtlinie wird in Deutschland durch die staatlichen Marktaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichts- und Arbeitsschutzbehörden), die Unfallversicherungsträger und den Markt (Kunden, Konkurrenten, Verbraucherschutzorganisationen) kontrolliert. Bringt ein Hersteller eine unsichere Maschine in Verkehr, kann die Marktaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen einleiten, um dies zu verhindern.

2. AUFBAU DER MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006 besteht aus 29 Artikeln und zwölf Anhängen. Die **Artikel** bestimmen die Begriffe und beschreiben den Anwendungsbereich, das Inverkehrbringen bzw. das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme und den freien Warenverkehr. Sie legen besondere Maßnahmen für gefährliche Maschinen fest, definieren die Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie (Konformitätsbewertungsverfahren) und beschreiben die CE-Kennzeichnung. In den **Anhängen** der Maschinenrichtlinie werden diese Anforderungen konkretisiert.

Anhang I enthält die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen. Zudem werden Vorgaben zur Kennzeichnung und Verfassung von Betriebsanleitungen festgelegt.

Anhang II beschreibt die Inhalte der EG-Konformitätserklärung für eine Maschine bzw. die Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine.

Anhang III beschreibt die CE-Kennzeichnung.

Anhang IV definiert Kategorien von Maschinen, für die eine EG-Konformitätserklärung mit interner Fertigungskontrolle bzw. ein EG-Baumusterprüfverfahren oder eine umfassende Qualitätssicherung erforderlich sind.

Anhang V stellt eine nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile dar.

Anhang VI beschreibt die Montageanleitung für eine unvollständige Maschine.

Anhang VII stellt die Anforderungen an die technischen Unterlagen für eine Maschine sowie eine unvollständige Maschine dar.

Anhang VIII erklärt das Verfahren zur Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle.

Anhang IX erklärt die EG-Baumusterprüfung.

Anhang X beschreibt die umfassende Qualitätssicherung.

3. DIE WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN

Die Maschinenrichtlinie legt detaillierte Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen fest. Diese sollten bereits bei der Entwicklung und Konstruktion von Maschinen beachtet werden. Gehen Sie schrittweise vor:

1. Prüfen Sie, ob die zu bauende Maschine bzw. Maschinenanlage, die auswechselbare Ausrüstung, das Sicherheitsbauteil, das Lastaufnahmemittel, die Ketten, Seile, Gurte und abnehmbaren Gelenkwellen in den **Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie** und evtl. noch unter andere EU-Richtlinien fallen.

   Beispiele für Maschinen, die in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen: nicht durch Muskelkraft angetriebene Maschinen, Fertigungsstraßen, Elektrowerkzeuge, Hebezeuge, Flurförderfahrzeuge, Nahrungsmittelmaschinen, Elektrosägen, Maschinen zur Holzbearbeitung, Pressen, umgebaute Maschinen.

   Auch **unvollständige Maschinen** sind im Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie enthalten: Eine „unvollständige Maschine" ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen, unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengeführt zu werden. Beispielsweise stellt ein Antriebssystem eine unvollständige Maschine dar.

   Von der Richtlinie ausgenommene Maschinen nennt der Artikel 1, Abs. 2 der Maschinenrichtlinie: So fallen Maschinen, die speziell für Forschungszwecke konstruiert und gebaut wurden sowie zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt sind, nicht unter den Anwendungsbereich.

2. Prüfen Sie, welche **grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit** und Gesundheit die Maschine nach Anhang I der Maschinenrichtlinie erfüllen muss.

3. Recherchieren Sie, welche **Normen und technischen Vorschriften** angewendet werden müssen, um die Sicherheit der Maschine zu gewährleisten. Verwenden Sie stets die aktuellen Normen und geben Sie das Veröffentlichungsdatum an.

4. Führen Sie eine **Risikobeurteilung** durch, nach deren Ergebnis die Maschine konstruiert und gebaut wird. Hierbei wird ermittelt, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Maschine gelten und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um diese einzuhalten. Der Ablauf der Risikobeurteilung wird in Anhang I der Maschinenrichtlinie und ausführlicher in der Norm DIN EN ISO 12100:2010 beschrieben. Berücksichtigen Sie dabei den Transport, die Inbetriebnahme, das Rüsten, den Betrieb, die Fehlersuche, die Wartung/Reinigung, die Instandsetzung und die Demontage. Gehen Sie folgendermaßen vor:

   - Bestimmen Sie die Grenzen der Anwendung der Maschine sowie die bestimmungsgemäße Verwendung und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung
   - Identifizieren Sie die Gefährdungen.
   - Schätzen Sie das Risiko ab und bewerten Sie es.
   - Definieren Sie die Schutzziel
   - Setzen Sie die festgelegten Maßnahmen bei der Konstruktion um, überprüfen und protokollieren Sie diese.

   Grundsätzlich gilt: Vorrangig müssen die Gefährdungen konstruktiv beseitigt oder minimiert werden. Ist dies nicht möglich, so sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nur wenn eine konstruktive Beseitigung der Gefahren oder Schutzmaßnahmen nicht durchführbar ist, reicht es aus, den Benutzer über die Gefahren zu informieren z. B. durch Warnhinweise oder das Vorschreiben von persönlicher Schutzausrüstung.

5. Erstellen Sie eine **technische Dokumentation**, die folgende Unterlagen enthält:

   - allgemeine Beschreibung der Maschine
   - Übersichtszeichnung der Maschine und Steuerkreispläne
   - vollständige Detailzeichnung
   - Unterlagen über die Risikobeurteilung
   - angewandte Normen
   - technische Berichte mit Prüfergebnissen
   - Betriebsanleitung der Maschine
   - ggf. Einbauerklärung und Montageanleitung für unvollständige Maschinen
   - Kopie der EG-Konformitätserklärung
   - ggf. Kopie der Einbauerklärungen für in die Maschine eingebaute andere Maschinen oder Produkte

   Die technische Dokumentation muss in einer der Amtssprachen der EU abgefasst, den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Verfügung gestellt und bis zehn Jahre nach Herstellung der letzten Maschine aufbewahrt werden. Auch für jede unvollständige Maschine ist eine spezielle technische Dokumentation in einer der Amtssprachen der EU erforderlich.

   Zudem muss jeder Hersteller in seiner EG-Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen „**Dokumentationsbevollmächtigten**" angeben. Diese Person ist für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen verantwortlich und muss in der EU ansässig sein. Angaben zur Erstellung einer technischen Dokumentation finden Sie in Anhang VII der Maschinenrichtlinie und in der Norm DIN EN ISO 12100:2010.

6. Ebenso ist vor dem Verkauf der Maschine eine **Betriebsanleitung** zu erstellen. Diese enthält alle Informationen, die ein Anwender für den gefahrlosen Umgang mit der Maschine benötigt. Hierbei sind die bestimmungsgemäße Verwendung und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung der Maschine in Betracht zu ziehen. Die Betriebsanleitung muss in einer der Amtssprachen der EU sowie in der Sprache der Verwendungsländer abgefasst sein, in denen die Maschine in Verkehr gebracht wird. Die Betriebsanleitung muss der Maschine beiliegen und eine „Originalbetriebsanleitung" oder eine „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung" sein; im zweiten Fall ist der übersetzten Betriebsanleitung die Originalbetriebsanleitung beizufügen. Die Maschinenrichtlinie enthält in Anhang I, Nr. 1.7.4 konkrete Anforderungen (Mindestanforderungen) an die Betriebsanleitung. Für die Erstellung können Sie sich an der Norm DIN EN 82079-1 orientieren.

7. Prüfen Sie die **Konformität der Maschine mit den relevanten EU-Richtlinien** und erstellen Sie eine **EG-Konformitätserklärung**. Diese beruht auf der technischen Dokumentation. In vielen Fällen wird die EG-Konformitätserklärung allein durch den Hersteller ausgestellt.
   Für besonders gefährliche Maschinen (z.B. Handkettensägen für die Holzbearbeitung, siehe Anhang IV der Maschinenrichtlinie) sind drei Verfahren vorgesehen:

   - Konformitätserklärung allein durch den Hersteller (Anhang VIII)
   - EG-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle und interne Fertigungskontrolle (Anhänge IX, VIII)
   - umfassende Qualitätssicherung (Anhang X)

   Wird eine besonders gefährliche Maschine nach Anhang IV vollständig nach harmonisierten Normen konzipiert, die alle relevanten grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz abdecken, kann der Hersteller die Konformitätsbewertung selbst durchführen und muss nicht zwingend eine notifizierte Stelle einschalten. Eine EU-weite Liste der notifizierten Stellen für die Maschinenrichtlinie erhalten Sie unter http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm.

   Zu beachten ist, dass bei der Konformitätsbewertung von Maschinen gegen elektrische Gefahren zwar die technischen Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie gelten, die Konformitätsbewertung und die CE-Kennzeichnung aber nach der Maschinenrichtlinie durchzuführen ist.

   Die **EG-Konformitätserklärung** muss in einer der Amtssprachen der EU sowie in der Sprache der Verwendungsländer abgefasst sein, in denen die Maschine in Verkehr gebracht wird. Das Original und die übersetzten Versionen müssen entsprechend gekennzeichnet sein und der Maschine beim Verkauf beiliegen. In Anhang II der Maschinenrichtlinie sind die notwendigen Inhalte der EG-Konformitätserklärung aufgelistet.

   Außerdem ist für unvollständige Maschinen eine **Einbauklärung** zu erstellen und eine **Montageanleitung** mitzuliefern. Beides wird Bestandteil der technischen Dokumentation der vollständigen Maschine.

8. Kennzeichnen Sie die Maschine, um sie eindeutig identifizieren zu können. Auf jeder Maschine bzw. dem **Typenschild** müssen mindestens die folgenden Angaben angebracht sein:

   - Firmenname und vollständige Adresse des Herstellers und ggf. des Bevollmächtigten in der Europäischen Gemeinschaft

- Bezeichnung der Maschine
- CE-Kennzeichnung
- Baureihen- oder Typbezeichnung, ggf. Seriennummer
- wichtige technische Daten entsprechend der angewendeten Normen
- Baujahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde

Die **CE-Kennzeichnung** sagt aus, dass die Maschine die Anforderungen der Maschinenrichtlinie und aller anderen zutreffenden EU-Richtlinien erfüllt. Auf jeder Maschine darf nur ein CE-Zeichen angebracht werden. Dabei muss die CE-Kennzeichnung gleichberechtigt neben der Angabe des Herstellers stehen und in der gleichen Technik angebracht werden. Das zu verwendende Muster der CE-Kennzeichnung ist in Anhang III der Maschinenrichtlinie dargestellt oder als Vorlage unter http://ec.europa.eu/enterprise/faq/ce-mark.htm downloadbar.

Beachten Sie: Unvollständige Maschinen dürfen keine CE-Kennzeichnung nach der Maschinenrichtlinie erhalten.

4. UMBAU VON MASCHINEN

Bei Umbauten oder Modernisierungen werden häufig weitreichende Veränderungen an Maschinen vorgenommen, z. B. die Ausstattung mit neuen leistungsfähigeren Antrieben, Schutzeinrichtungen oder einer neuen Steuerungssoftware. Dabei ist entscheidend, ob der Umbau zu einer „wesentlichen" Veränderung der Maschine und somit zu einer neuen Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie führt oder ob die Veränderung „nicht wesentlich" ist. Jede Veränderung an einer Maschine, unabhängig ob gebraucht oder neu, ist somit im Hinblick auf ihre sicherheitsrelevanten Auswirkungen zu untersuchen. Das bedeutet, in jedem Einzelfall ist zu ermitteln, ob sich durch die Veränderung der (gebrauchten) Maschine neue Gefährdungen ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko erhöht hat.

Ist die Veränderung „wesentlich", so liegt die Verantwortung beim Hersteller der als neu zu betrachtenden Maschine. Der Hersteller ist verpflichtet, die Maschine nach der Maschinenrichtlinie neu zu bewerten – ein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, die technische Dokumentation und die Benutzerdokumentation anzupassen sowie die CE-Kennzeichnung anzubringen. Liegen nach einem Umbau keine wesentlichen Veränderungen vor, so liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Maschine nach der Betriebssicherheitsverordnung beim Arbeitgeber.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat ein Interpretationspapier herausgegeben, das den Begriff „wesentliche Veränderung" erläutert. Dieses können Sie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) herunterladen:
www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Maschinen/Wesentliche-Veraenderung.html.

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für Hersteller, die eine Maschine oder eine unvollständige Maschine für den Eigengebrauch herstellen oder umbauen. Zusätzlich ist zu beachten, dass neue harmonisierte Normen, insbesondere Typ C-Normen, vorliegen können.

5. GESAMTHEIT VON MASCHINEN – VERKETTETE ANLAGEN

Die Maschinenrichtlinie gilt auch für mehrere Maschinen im Zusammenhang, die so angeordnet und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren und sicherheitstechnisch eine Einheit bilden, wie z. B. mit Robotern ausgestattete Fertigungssysteme, Fertigungsstraßen oder Papiermaschinen. Diese werden als Gesamtheit von Maschinen, verkettete Anlagen, Maschinenanlagen oder auch komplexe Anlagen bezeichnet.

Für die Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung einer solchen Gesamtheit von Maschinen, bei sowohl produktionstechnisch als auch sicherheitstechnisch ein Zusammenhang besteht, ist der Anlagenhersteller verantwortlich. Besteht die Anlage aus Maschinen, unvollständigen Maschinen oder Bauteilen von verschiedenen Herstellern, müssen die Hersteller der Anlagenbauteile beim Inverkehrbringen bzw. dem Bereitstellen auf dem Markt die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten. Dazu gehört auch die Ausstellung der geforderten Erklärungen, Kennzeichnungen und Anleitungen. Diese einzelnen Unterlagen werden dann Bestandteil der technischen Dokumentation des Anlagenherstellers nach Anhang VII A der Maschinenrichtlinie. Werden Maschinen oder unvollständige Maschinen in eine Gesamtheit von Maschinen integriert, muss die Konformität mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie im eingebauten Zustand für die gesamte Anlage hergestellt werden.

Verfahrenstechnische Anlagen (Industrieanlagen) bestehen in der Regel aus mehreren Maschinen, die in ihrer Anordnung und in der Betätigung – auch sicherheitstechnisch – nicht als Gesamtheit funktionieren. Daher ist eine CE-Kennzeichnung für die gesamte verfahrenstechnische Anlage nicht erforderlich. Jede einzelne Maschine der Anlage muss jedoch die Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Das gilt auch für zusammenhängende, einen eigenen Funktionszweck darstellende Einheiten einer verfahrenstechnischen Anlage, z. B. Kälteaggregate oder Verpackungseinheiten.

Ein Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt Hilfestellung bei der Interpretation der Begriffsbestimmung „Gesamtheit von Maschinen" und beschreibt in einem Ablaufschema, ob es sich im Einzelfall um eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie handelt. Das Interpretationspapier können Sie hier herunterladen:
www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Maschinen/Maschinenanlagen.html.

6. BESCHAFFUNG VON NORMEN

Das Normenwesen ändert sich ständig: Achten Sie darauf, dass Sie auf einen aktuellen Normenbestand in Ihrem Unternehmen zurückgreifen können. Normen, Richtlinien und technische Regelwerke können Sie bei folgenden Einrichtungen einsehen bzw. erwerben:

Beuth Verlag
Kostenpflichtige Herausgabe und Beschaffung von inländischen technischen Normen (u. a. DIN- und ISO-Normen), ausländischen technischen Normen, Richtlinien (u. a. VDI-Richtlinien) und Regeln;
Tel. 030 2601-2260, Mail kundenserivce@beuth.de
www.beuth.de

Amtsblatt der EU und Bundesgesetzblatt
Veröffentlichung aktueller Normenverzeichnisse, keine vollständigen Normen
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft
Tel. 0800 1234339 (kostenfrei)
www.bundesanzeiger.de

Auslegestellen halten das vollständige deutsche Normenwerk zur Ansicht bereit. Normen dürfen nur eingesehen, aber nicht kopiert werden. www.beuth.de/de/regelwerke/auslegestellen

KMU-Helpdesk bei DIN und CEN/CENELEC
Die zentrale Anlaufstelle des DIN unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen bei der Recherche und Anwendung von Normen und technischen Spezifikationen.
www.mittelstand.din.de, Stichwort KMU-Helpdesk

Der CEN/CENELEC-Helpdesk bietet Information zur europäischen Normung und Möglichkeiten zur Mitwirkung.
www.cencenelec.eu/sme/Helpdesk/Pages/default.aspx

Norm-Entwurfs-Portal
Das Norm-Entwurfs-Portal des DIN soll für KMU die Beteiligung an der Normungsarbeit erleichtern. Norm-Entwürfe, die sich in der öffentlichen Umfragephase befinden, werden abschnittsweise veröffentlicht und können nach einer Registrierung kostenfrei eingesehen und kommentiert werden.
www.entwuerfe.din.de

7. WEITERE INFORMATIONEN UND WICHTIGE ADRESSEN

Übersicht zur Maschinenrichtlinie

Auf diesen Websites der Europäischen Kommission finden Sie eine Zusammenstellung von Richtlinien, harmonisierten Normen, notifizierten Stellen und weiteren wichtigen Dokumenten:
http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery/index_en.htm

Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) stellt die 2. Auflage des Leitfadens der Europäischen Kommission in deutscher Sprache zur Verfügung:
www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Maschinen/Arbeitsgruppe-Maschinen.html

Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zur „Sicherheit von Maschinen"
www.stmwi.bayern.de/innovation-technologie/normung-qualitaetsmanagement/eu-produktpolitik

Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Das Portal bietet Informationen zu Sicherheitsanforderungen von Produkten, Normen- und Prüfstellenverzeichnisse, zur Meldung mangelhafter Produkte und zum Produktrückruf.
www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktsicherheit.html

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung
Robert Plechinger
Tel. 089 9214-2496
E-Mail robert.plechinger@stmuv.bayern.de
www.stmuv.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie u. Technologie
Dietmar Schneyer, Tel. 089 2162-2743
Herbert Jung, Tel. 089 2162-2793
E-Mail eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de
www.stmwi.bayern.de

EU-Beratungsstelle zur CE-Kennzeichnung
TÜV Rheinland Consulting GmbH
Edwin Schmitt
Tel. 0911 655-4933
E-Mail edwin.schmitt@de.tuv.com
http://tuv-een.de/dienstleistungen

Bayerische Gewerbeaufsichtsämter
Für den Vollzug der rechtlichen Vorschriften zur Produktsicherheit ist in Bayern die Gewerbeaufsicht bei den sieben Regierungen zuständig. Zudem berät die Gewerbeaufsicht zur technischen Sicherheit und zum Arbeitsschutz.
www.gewerbeaufsicht.bayern.de/kontakt/index.htm

Hinweis: Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzel fall nicht ersetzen.

ANSPRECHPARTNER

Elfriede Eberl
elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Karen Tittel